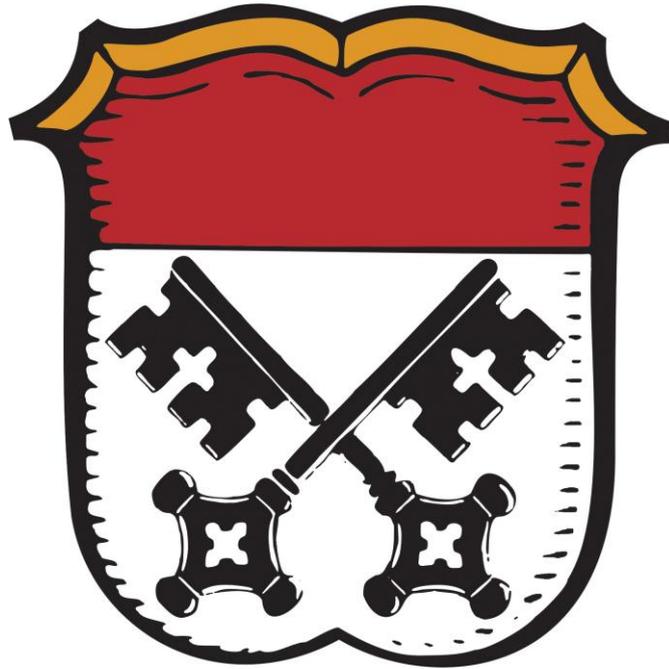


Gemeinde Tyrlaching

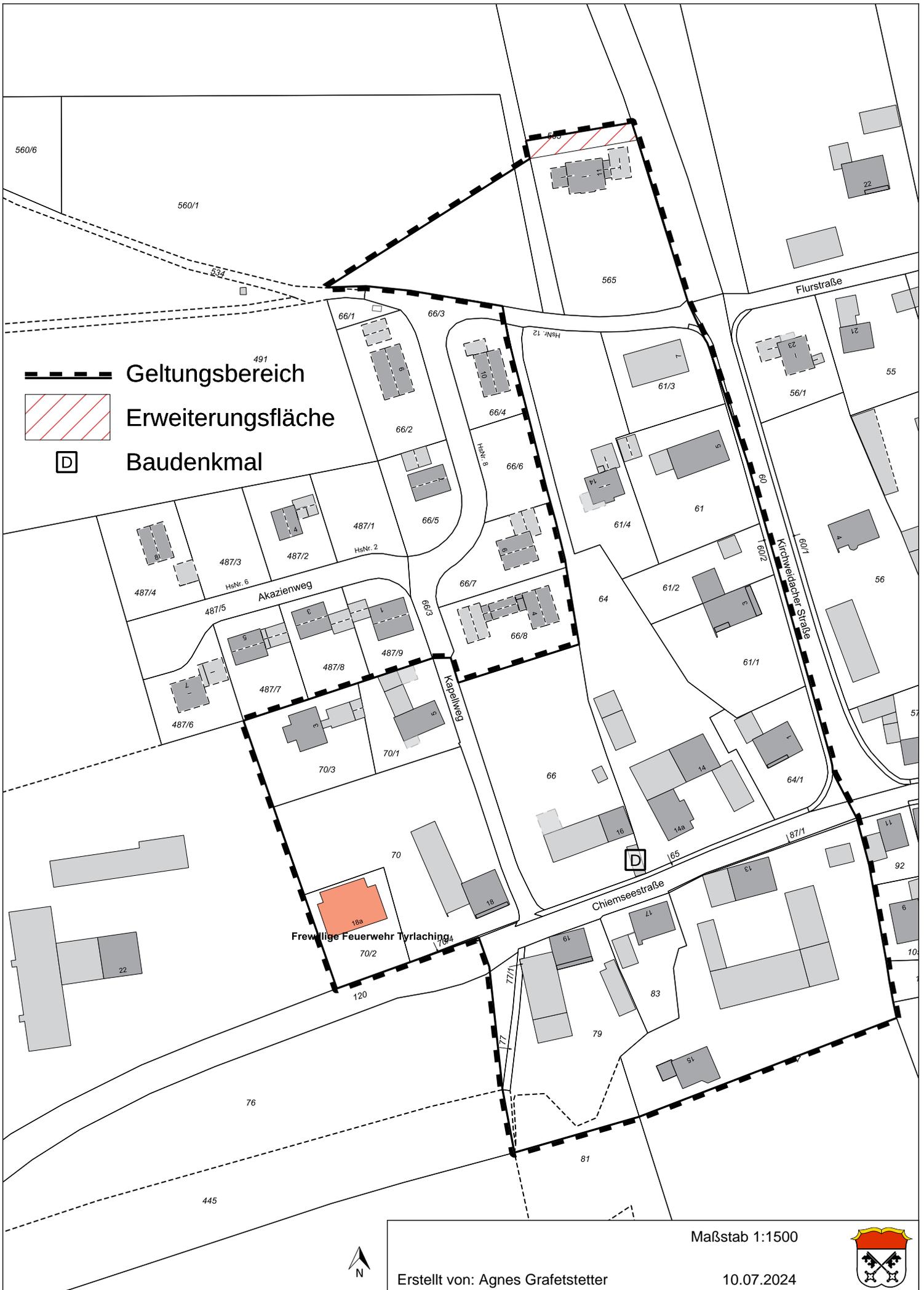
Landkreis Altötting
Regierungsbezirk Oberbayern



Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Tyrlaching folgende

3. Änderung (Erweiterung) der Innenbereichssatzung „TYRLACHING WEST“

Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB



§ 1 Geltungsbereich

Die Grenzen der Erweiterung der Innenbereichssatzung „Tyrlaching West“ werden gemäß der im beiliegenden Lageplan (M: 1 : 1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Festsetzungen durch Planzeichen

Die Festsetzungen durch Planzeichen sind im Lageplan dargestellt.

§ 3 Textliche Festsetzungen

Die textlichen Festsetzungen der rechtsgültigen Innenbereichssatzung „Tyrlaching West“ gelten auch für den Erweiterungsbereich unverändert.

§ 4 Hinweise

- (1) Auf die gesetzlichen Pflichten nach Art. 8 Abs. 1 - 2 BayDSchG wird hingewiesen.
- (2) Bei der Errichtung von Luftwärmepumpen sind folgende Mindestabstände zur benachbarten schutzbedürftigen Bebauung erforderlich:

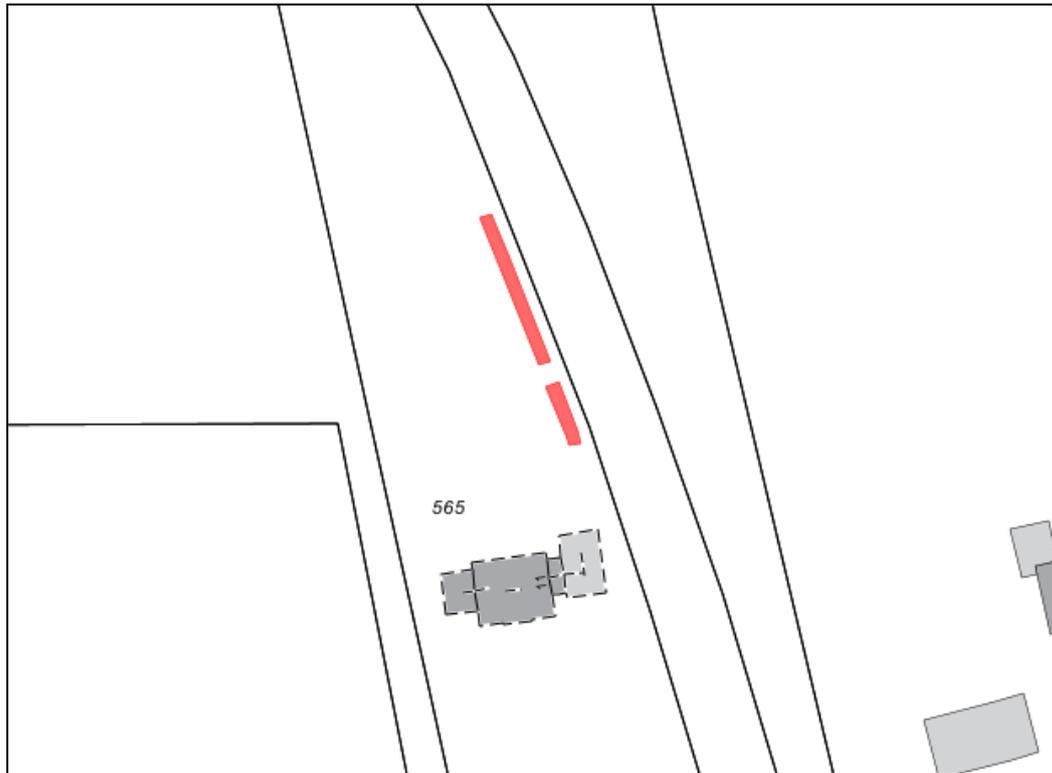
Schalleistungspegel der Wärmepumpe LWA in dB(A)	Mindestabstand zwischen Wärmepumpe und bestehender bzw. baurechtlich zulässiger schutzbedürftiger Bebauung in Meter in einem			
	Reinen Wohngebiet	Allgemeines Wohngebiet	Misch-Dorfgebiet, Urbanes Gebiet	Gewerbegebiet
45	7	4	2	1
50	13	7	4	2
55	23	13	7	4
60	32	23	13	7
65	49	32	23	13
70	80	49	32	23
75	133	80	49	32

Der Schalleistungspegel bezieht sich auf die gesamte Wärmepumpe (Kompressor und Ventilator). Wärmepumpen mit höheren Schalleistungspegeln sind nicht zulässig.
 Die Schalleistungspegel von Wärmepumpen sind beim jeweiligen Hersteller zu erfragen.
 Die Einhaltung ist im Bauantrag gegenüber der Gemeinde nachzuweisen.
 Die Nichteinhaltung kann zu zivilgerichtlichen Nachbarklagen führen.

- (3) Die sonstigen Hinweise der rechtsgültigen Innenbereichssatzung „Tyrlaching West“ gelten auch für den Erweiterungsbereich unverändert.

§ 5 Naturschutzfachliche Eingriffsregelung

Die Versiegelung der Landschaft, die durch Einbeziehung der Flur-Nr.: 565/T Gemarkung Tyrlaching (203 m²) in das Satzungsgebiet erfolgt, kann durch die Ausweisung einer 71 m² großen Fläche auf der Flur-Nr.: 565/T, Gemarkung Tyrlaching, ausgeglichen werden (siehe Abbildung).



Ausgangszustand: Grünland

Zielzustand: Blühstreifen

Bei der Ansaat des Blühstreifens sind Saatgutmischungen gebietsheimischer Wildblumen und Wildgräser in Absprache mit dem Landschaftspflegeverband Altötting zu verwenden.

Pflegemaßnahmen:

Die Fläche ist dauerhaft zu erhalten, eine Düngung ist nicht zulässig. Die Pflege erfolgt im Jahr der Ansaat nach Vorgabe des Saatgutherstellers, danach ist das Mähen/Mulchen Ende Februar/Anfang März und ein Umbruch und Neueinsaart alle fünf Jahre notwendig.

§ 6 Verfahrensvermerke

Die Gemeinde Tyrliching hat in der Sitzung vom 10.05.2023 die 3. Änderung (Erweiterung) der Innenbereichssatzung „Tyrliching West“ beschlossen. Der Beschluss wurde am 16.05.2024 ortsüblich bekannt gegeben (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. mit § 3 Abs. 2 BauGB wurde im Zeitraum vom 17.05.2024 bis einschließlich 17.06.2024 durchgeführt. Die Innenbereichssatzung wurde in diesem Zeitraum öffentlich ausgelegt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i. V. mit § 4 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 17.05.2024 bis einschließlich 17.06.2024 durchgeführt.

Die Gemeinde Tyrliching hat in der Sitzung vom 10.07.2024 die 3. Änderung (Erweiterung) der Innenbereichssatzung „Tyrliching West“ als Satzung beschlossen.

Tyrliching, den _____

Andreas Zepper
Erster Bürgermeister

Ausgefertigt
Tyrliching, den _____

Andreas Zepper
Erster Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss wurde am _____ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Innenbereichssatzung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Innenbereichssatzung ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Tyrliching, den _____

Andreas Zepper
Erster Bürgermeister

Entwurfsverfasser:

Verwaltungsgemeinschaft Kirchweidach
Hauptstraße 21, 84558 Kirchweidach
Tel. 08623/9886-0

Kirchweidach, 10.07.2024

Agnes Grafetstetter